

Zeitschrift: Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Schweizer Bibliophile Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 6 (1932)

Heft: 22: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles

Vereinsnachrichten: Zur Ausschreibung der Direktorenstelle der Zürcher Zentralbibliothek

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinigung schweizerischer Bibliothekare

Association des bibliothécaires suisses

Nachrichten – *Nouvelles*

Neue Folge No. 22

12. Januar 1932

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

Zur Ausschreibung der Direktorenstelle der Zürcher Zentralbibliothek

Am 26. November erschien in den wichtigsten Tagesblättern der Schweiz ein Inserat, das den Rücktritt des bisherigen Direktors der Zentralbibliothek Zürich als bevorstehend ankündigte und die Stelle zur öffentlichen Bewerbung ausschrieb. Die Anzeige wurde in unsern Nachrichten (N. F. No. 21) wortgetreu wiedergegeben. Mit großem Bedauern haben die Bibliothekare unseres Landes vernehmen müssen, daß *Hermann Escher*, das anerkannte und verehrte Haupt der nationalen Berufsgemeinschaft, sein Lebenswerk andern Händen überantworten möchte. Wir können hier nur der Hoffnung Raum geben, daß dieser Entschluß nicht einen Abschluß bedeute, sondern lediglich eine Umleitung auf ein freieres, von den Zufälligkeiten des dienstlichen Alltags unabhängiges Geleise in gleicher Richtung. Wir erwarten daher von dem Scheidenden, der wie keiner unter uns die Entwicklung des schweizerischen Bibliothekswesens der neuesten Zeit erlebt, geleitet, geschildert und seine Sammlung mit intuitivem Blick für künftige Anforderungen zielbewußt zu rationellster Leistungsfähigkeit ausgebaut hat, noch manch ein vorwärtsweisendes Wort. Die Gabe Hermann Eschers, disparate Kräfte zusammenzufassen, und in klarer Regelung zu einheitlicher Wirkung zu bringen, reicht weit über Zürich hinaus, und wenn unsere bedeutenderen Büchereien trotz allen föderativ-staatlichen Hemmnissen als Gesamtorganisation von verhältnismäßig hoher Geschlossenheit dem in- und ausländischen Benutzer gegenübertreten, so ist dieser Erfolg zu gutem Teil der weisen Mitarbeit des ersten Direktors der Zürcher Zentralbibliothek zu verdanken. Zürich wurde für Fragen organisatorischer Natur das schweizerische Delphi, wo viele unserer Berufsgenossen für kürzere oder längere Zeit hin-

wanderten, um Ratschlag und Rüstzeug für ihre Tätigkeit zu holen und zu finden.

Man mußte wohl annehmen, daß diese Tatsachen und damit die Voraussetzungen und der Umfang bibliothekarischer Arbeit der Aufsichtsbehörde eines solchen Instituts besonders eindrücklich bekannt seien. Und nun erfolgt ausgerechnet von Zürich aus unter amtlichem Stempel eine Ausschreibung, die der schweizerischen Öffentlichkeit den Gedanken nahe legt, für die Führung einer der ältesten und umfangreichsten wissenschaftlichen Bibliotheken unseres Landes sei weder akademische noch bibliothekarische Schulung unbedingtes Erfordernis, es sei sogar möglich den Direktorenposten einem nicht bibliothekarischen Bewerber im Nebenamte zu überlassen, sofern der Nachweis organisatorischen Talentes und weiten geistigen Horizontes erbracht werde.

In schweizerischen Fachkreisen hat diese merkwürdige Auffassung das lebhafteste Befremden ausgelöst. Wir wissen ja nur zu genau, daß die Öffentlichkeit im allgemeinen oberflächlich und schief über unsern Beruf urteilt. Tief bedauerlich ist jedoch, daß eine Behörde, die über Wert und Wesen eines ihrer Fürsorge anvertrauten wissenschaftlichen Instituts orientiert sein sollte, in dasselbe Horn stößt und damit der irrigen Meinung Vorschub leistet, der Bibliothekar stehe außerhalb jener Berufe, die für ihre Ausübung besonderer Vorbildung und Erfahrung bedürfen. Dem Ansehen des schweizerischen Bibliothekarstandes ist durch die unglückliche Fassung dieses Inserates kein Dienst erwiesen worden.

Man wird mit der Annahme kaum fehl gehen, daß bei der Beschlußfassung über Qualifikation und eventuelle Stellung des neuen Direktors der Kommission eine Regelung vorgeschwebt haben mag, wie sie an Bibliotheken größten Formates, z. B. an der Preussischen Staatsbibliothek oder an der Bibliothèque nationale üblich ist. Dort kommt es tatsächlich vor, daß an leitender Stelle Männer stehen, die keine bibliothekarische Ausbildung besitzen und ihrer Aufgabe nebenamtlich genügen. Diesen Generaldirektoren jedoch, deren Tätigkeit mehr repräsentativer Natur ist, unterstehen eine Anzahl Direktoren und Abteilungsdirektoren, die den normalen Berufsweg abgesprochen haben, ihr Gebiet gründlich beherrschen und den Leiter in allen Anordnungen fachmännisch beraten. In unsern unvergleichlich bescheideneren Verhältnissen wäre eine derartige Lösung nicht nur unwirtschaftlich, sondern geradezu deprimierend für jene Mitarbeiter, die in jahrelanger Vorbildung und Praxis mit ihren Pflichten vertraut wurden und ihre Anstalt gründlich kennen gelernt haben. Wenn Zürich

die Bahn betritt, die es in seinem Inserat skizzierte, so muß uns für die Heranziehung eines tüchtigen bibliothekarischen Nachwuchses bange werden. Denn jeder Akademiker wird sich doppelt vorsehen, bevor er einen Beruf ergreift, der sogar dem Besten unter Umständen die höchste Sprosse vorenthält. Bedeutet es für eine Bibliothek, die auf eine jahrhundertalte Existenz zurückblickt, und deren Verwaltung und völlige Dienstbarmachung naturgemäß an die Tradition gebunden ist, bereits einen gewissen Nachteil, wenn ein ortsfremder aber immerhin bibliothekarisch erfahrener Beamter an ihre Spitze gestellt wird, um wieviel mehr muß sich dieser Nachteil vergrößern, wenn dem Leiter Kenntnisse und Technik des Fachs fehlen, und wenn er in den geringfügigsten Dingen dem persönlichen Gutfinden seiner nicht-verantwortlichen Untergebenen ausgeliefert ist.

Die Zürcher Kommission kann jedoch für ihr Verhalten neben dem ausländischen Beispiel noch andere, näher liegende Gründe geltend machen. Der Vorsitzende unserer Vereinigung, Prof. Dr. G. Binz, streifte bereits im Jahresbericht 1929/30 einige ähnliche Vorkommnisse, die sich innerhalb unserer Landesgrenzen abgespielt haben. Im Zusammenhang damit umschrieb er unter allgemeiner Zustimmung die Gesichtspunkte, die bei der Wahl von Bibliotheksleitern den Ausschlag geben sollten. Im Dezember 1930 wurden diese Erwägungen in Gestalt eines Rundschreibens allen kantonalen und städtischen Erziehungs- und Bibliotheksbehörden übermittelt. Auf dieses Vorgehen berief sich eine Anzahl Bibliothekare, als sie sofort nach Erscheinen des Inserats den Vorstand der VSB ersuchten, die Zürcher Bibliothekskommission in gezielter Weise über unsern Standpunkt aufzuklären. Der Vorstand zögerte nicht, diesem durchaus berechtigten Begehren Folge zu leisten und genehmigte in seiner Sitzung vom 3. Dezember ein Schreiben an den Herrn Präsidenten der Bibliothekskommission, worin unter Vermeidung jeder persönlichen Betrachtung der Sachlage die Angelegenheit von der rein beruflichen Seite aus erörtert wurde. Im Anschluß an diesen Schritt und um eventuellen Mißdeutungen von vornherein zu begegnen, fand später eine Unterredung zwischen dem Präsidenten der Bibliothekskommission und unserem Vorsitzenden statt. Wir würden uns freuen, wenn die Kommission der Zentralbibliothek den Darlegungen unseres Vorstandes Gehör schenken und von einer Besetzung der Direktorenstelle in dem von ihr angedeuteten und von uns aus sachlichen Motiven bekämpften Sinne Umgang nehmen wollte. Möge der Schaden, der unserm Ansehen und unserm Werk zugefügt

wurde, und der infolge der weiten Verbreitung des Inserates doppelt schmerzlich ist, einigermaßen gut gemacht werden durch eine Entscheidung, die nicht allein unsern Interessen entgegen kommt, sondern gleichzeitig auch die Würde und die ruhige und gesunde Fortführung der Schöpfung Hermann Eschers gewährleistet.

Karl Schwarber, Basel.

Stadtbibliothek Biel

Durch Volksabstimmung vom 6. Dezember wurde in Biel die Erstellung eines neuen Post- und Bibliothekgebäudes am Neumarktplatz beschlossen. Im ersten Stock des Neubaus wird die Stadtbibliothek für ihre beiden Abteilungen (Bildungs- und Unterhaltungsliteratur) samt Lesesaal in zentraler Lage ein einfaches, aber geräumiges und erweiterungsfähiges Heim erhalten. Das Resultat der Abstimmung ist um so erfreulicher, als gegen den neuen Standort der Post eine heftige Opposition sich geltend machte; trotzdem ist im Abstimmungskampf von keiner Seite die Wünschbarkeit einer bessern Unterkunft für die Bibliothek beanstandet oder auch nur in Frage gestellt worden.

Gratisabgabe von Büchern

Aus zürcher. Privatbesitz können folgende Werke geschenkweise abgegeben werden:

Grimm: Wörterbuch ... (Das Werk ist fortzuführen; die Fortsetzung ist vom bisherigen Lieferanten zu beziehen.)

Littré: Dictionnaire de la langue franç. (m. Suppl. v. 1886). 5 Bde.

Dictionnaire de l'Académie franç. 7. Aufl. 1884. 2 Bde.

Hatzfeld u. Darmesteter: Dictionnaire gén. de la langue franç. 2 Bde.

Century dictionary, the. 7 Bde.

Cambridge modern history, the. 14 Bde.

Cambridge history of Engl. literature, the. 10 Bde.

Porto zu Lasten des Empfängers.

Anmeldungen an die Zentralbibliothek Zürich.